

Projektleitung: Dr. Lisa Guntermann, Dr. Patrick Hauser

Digitale Fallsammlung im Gesellschaftsrecht

Ziel

Die Fähigkeit, Urteile lesen, verstehen und einordnen zu können, ist wegen ihrer großen Bedeutung für die Rechtspraxis unerlässlich. Dennoch wird diese Kompetenz im juristischen Studium kaum geschult. Diese Lücke will die Schwerpunktbereichsveranstaltung „Leading Cases im Gesellschaftsrecht“ schließen. Ihr Ziel ist es, die kritische Auseinandersetzung mit Urteilen im Diskurs zu schulen, ein Bewusstsein für die Rolle der Rechtsprechung zu schaffen und neben Methodenkompetenz gesellschaftsrechtliche Lerninhalte aus einer anderen Perspektive zu vermitteln. Ein Baustein des Lehrkonzeptes sieht vor, dass die Studierenden aktiv werden und eine Urteilsanalyse anfertigen, die als Wiki-Eintrag allen Teilnehmenden zur Verfügung gestellt wird. Der Schreibprozess soll zugleich einen Einstieg in das wissenschaftliche Arbeiten bieten und auf die Schwerpunktbereichsarbeit vorbereiten. Außerdem soll die Qualität der Wissensicherung für alle Studierenden zunehmen und eine Stoffsammlung entstehen.

Umsetzung

Technisch wurde das Wiki auf der Lernplattform ILIAS umgesetzt. Die Einträge wurden durch studentische Hilfskräfte vorbereitet, sodass die Wiki-Einträge in Layout und Aufbau einheitlich waren. Zudem wurden die Wiki-Funktionen den Studierenden per Video erläutert. Die Studierenden sollten sich in Gruppen von zwei bis drei Personen zusammenfinden, um einen ausgesuchten Fall im Anschluss an die Besprechungen schriftlich zu analysieren und somit das Gelernte zu festigen. Die Studierenden sollten die wesentlichen Erwägungen zusammenfassen, erläutern und in den Kontext setzen. Zudem sollte die Rezeption dieser Rechtsprechung in der Literatur dargestellt werden, um die Bedeutung der Entscheidungen einzuordnen.

Die Studierenden erhielten nach Anfertigung eines Entwurfs des Wiki-Eintrags detailliertes Feedback und Anregungen von den Lehrpersonen. Nach Überarbeitung durch die Studierenden wurden die Beiträge im ILIAS-Wiki allen Teilnehmenden zur Verfügung gestellt. Auf die Wikis können die Studierenden nun zur Vorbereitung der Prüfung im Schwerpunktbereich zurückgreifen und die Ausarbeitungen weiter ergänzen.

Fazit

An der Veranstaltung nahmen etwa die Hälfte der Studierenden des Schwerpunktbereichs teil. Dabei blieb der Teilnehmerkreis das gesamte Semester konstant. Die teilnehmenden Studierenden waren sehr motiviert, beteiligten sich rege und waren gut vorbereitet.

Allerdings war der Erfolg des E-Learning-Projektes leider begrenzt. Es stellte sich heraus, dass das Wiki in ILIAS für längere wissenschaftliche Texte nur bedingt geeignet ist. Zudem waren nur wenige Studierende bereit, einen Wiki-Eintrag anzufertigen. Da die Studierenden sich ansonsten durchweg sehr motiviert zeigten, dürfte dies nicht an mangelndem Interesse gelegen haben. Vermutlich war der Gesamtaufwand für die Lehrveranstaltung zu hoch. Möglicherweise ist eine Darstellung der Kernprobleme eines Urteils besser für ein Wiki-Format geeignet als eine umfassende Urteilsanalyse. Dennoch bleibt festzuhalten, dass vier Wiki-Einträge entstanden sind, deren Qualität gemessen an der Erfahrung der Studierenden als sehr hoch zu bezeichnen ist. Es ist daher zwar keine umfassende digitale Fallsammlung entstanden, doch immerhin ist ein erster Grundstein für eine Wissensdatenbank gelegt. Zudem haben die Evaluationen gezeigt, dass die Veranstaltung von den Studierenden sehr positiv aufgenommen wurde.

Wiki

- Compliance-Pflichten
02.06.2022
★★★★★
- Erklär-Video Wiki
14.04.2022
- Gesellschaftsrechtliche Treuepflichten (Girmes)
14.04.2022
★★★★★
- Haftungsdurchgriff (Trihotel)
21.04.2022
★★★★★
- Liste der Bearbeiter
In die unter dem Link erreichbare Liste können Sie sich für die Anfertigung eines Wiki-Beitrags eintragen.
- Rechtsfähigkeit der GbR (ARGE Weißes Roß)
07.04.2022
★★★★★
- SE als Vehikel zur Mitbestimmungsvermeidung?
14.07.2022
★★★★★
- Ungeschriebene HV-Kompetenzen (Holzmüller)
05.05.2022
★★★★★
- Untergesetzliche Regelungen im Aktienrecht (DCGG)
12.05.2022
★★★★★

Rechtsfähigkeit der GbR, Einordnung von BGHZ 146, 341 (ARGE Weißes Roß)

- Seitenübersicht [Ausblenden]
- 1 Kontext der Entscheidung [1]
 - 2 Sachverhalt
 - 3 Leitsätze
 - 4 Urteilsanalyse
 - 5 Relevanz für die heutige Rechtsanwendung

Urteil und weiterführende Dokumente

BGHZ 146, 341 (ARGE Weißes Roß).pdf (1.92 MB)

Ulmer, Die Gesamthandsgesellschaft - ein noch immer unbekanntes Wesen, AcP 198 (1998), 113.pdf (4.07 MB)

Stürmer, 20 Jahre Rechtsfähigkeit der GbR, Jura 2021, 463.pdf (1.68 MB)

MoPeG, BGBI I 2021, 3436.pdf (448.17 KB)

1 Kontext der Entscheidung [1]

Die GbR ist nach der Konzeption des BGB-Gesetzgebers als Gesamthand ausgestaltet. Die Rechtsfigur der Gesamthand findet sich zwar auch im Familien- und Erbrecht (eheliche Gütergemeinschaft bzw. Erbengemeinschaft), einheitliche oder allgemeine Regeln für „die“ Gesamthand fehlen indes. Auch die anderen Personengesellschaften (OHG und KG) sind als Gesamthand konzipiert. Allerdings hat der Gesetzgeber – anders als bei der GbR – von Anfang an geregelt, dass OHG und KG unter eigener Firma am Rechtsverkehr teilnehmen können. Die gesetzliche Ausgangslage zwischen GbR einerseits und OHG und KG andererseits unterscheidet sich demnach. Nach der traditionellen Gesamthandlehre, die bis Mitte der 1980er Jahre herrschend in Literatur und Rechtsprechung war, wurde die GbR nicht als Rechtssubjekt, sondern als Rechtsobjekt verstanden. Das gesamthänderisch gebundene Vermögen der GbR wurde als unselbständiges Sondervermögen der Gesellschafter angesehen. Die dem Sondervermögen GbR zugeordneten Rechtspositionen waren dadurch zwar dem Zugriff der Gläubiger der individuellen Gesellschafter entzogen, die GbR konnte nach diesem Verständnis aber nicht eigenständig am Rechtsverkehr teilnehmen. Stattdessen sollten die jeweiligen Gesellschafter Vertragspartner oder Schuldner werden. Die GbR war nach der traditionellen Gesamthandlehre also weder rechts-

2 Sachverhalt

Der Sachverhalt ist vergleichsweise einfach. Die Klägerin klagt im Wechselprozess^[7] auf Zahlung der Wechselsumme von 90.000 DM zzgl. Nebenforderungen. Beklagte sind eine bauwirtschaftliche Arbeitsgemeinschaft (ARGE) in der Rechtsform einer GbR (Beklagte zu 1) sowie deren Gesellschafter (Beklagte zu 2 und 3). Zudem wurde der Architekt der ARGE, der kein GbR-Gesellschafter war, aufgrund des (behaaupteten) Rechtscheins der Gesellschafterstellung in Anspruch genommen (Beklagter zu 4.). Das LG hat die Bekl. antragsgemäß gesamtschuldnerisch zur Zahlung verurteilt. Das OLG hingegen wies die Klage u.a.^[8] gegen die Beklagte zu 1 als unzulässig ab. Die Bekl. zu 1 sei als GbR nicht parteifähig und die Klage mithin nicht zulässig. Das OLG stütze sich demnach noch auf die traditionelle Gesamthandlehre, wonach die GbR selbst nicht Trägerin von Rechten und Pflichten sein kann. Hiergegen richtet sich die Revision der Kl., mit der sie die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils begehrt.

- 3 Leitsätze**
1. Die (Außen-)GbR besitzt Rechtsfähigkeit, und soweit sie durch Teilnahme am Rechtsverkehr eigene Rechte und Pflichten begründet.
 2. Im Zivilprozess ist die GbR aktiv und passiv parteifähig.
 3. Die persönliche Haftung der Gesellschafter entspricht der akzessorischen Haftung der Gesellschafter einer OHG.

4 Urteilsanalyse

Das Urteil ARGE Weißes Ross gilt als eine der wichtigsten Entscheidungen zum Personengesellschaftsrecht.^[9] Bis zu dieser Entscheidung war jahrelang umstritten, ob der GbR als solche Rechtsfähigkeit zukommt oder nur ihren Gesellschaftern in der so genannten gesamthänderischen Verbindlichkeit. Eine eindeutige Norm wie § 9a Abs. 1 S. 1 WEG, obwohl es sich in Bezug auf das sachenrechtliche Eigentum um eine Bruchteilsgemeinschaft handelt.^[5] Ebenso wie die GbR wurde zudem der nichtrechtsfähige Verein für rechts- und parteifähig erklärt.^[36] Des Weiteren wurde durch die Einführung von § 899a BGB und § 47 Abs. 2 GBO der praktisch relevante Streit über die formelle und materielle Grundbuchfähigkeit der GbR hinfällig.^[37]

5 Relevanz für die heutige Rechtsanwendung

Die Entscheidung „ARGE Weißes Ross“ des II. Zivilsenats des BGH vom 29.01.2001 prägte und reformierte das Personengesellschaftsrecht in seinen Grundlagen.^[34]

Aus dem Urteil und der neuen ständigen Rechtsprechung folgen zahlreiche gesetzliche Änderungen, wie beispielsweise die Erklärung der Wohnungseigentümergeinschaft für rechts- und parteifähig gem. § 9a Abs. 1 S. 1 WEG, obwohl es sich in Bezug auf das sachenrechtliche Eigentum um eine Bruchteilsgemeinschaft handelt.^[5] Ebenso wie die GbR wurde zudem der nichtrechtsfähige Verein für rechts- und parteifähig erklärt.^[36] Des Weiteren wurde durch die Einführung von § 899a BGB und § 47 Abs. 2 GBO der praktisch relevante Streit über die formelle und materielle Grundbuchfähigkeit der GbR hinfällig.^[37]

Gleichwohl führt die Anerkennung der Rechts- und Parteifähigkeit der (Außen-)GbR nach einhelliger Meinung dazu, dass die §§ 705 ff. BGB nicht mehr dem geltenden Recht entsprechen.^[38] Dieser Umstand sowie die weiteren Folgeproblematiken waren Anlass für das **Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts**, welches am 01.01.2024 in Kraft tritt.^[39] Dies bejaht zukünftig in seinem § 705 II BGB MoPeG die Rechtsfähigkeit der GbR ausdrücklich: „Die Gesellschaft kann entweder selbst Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen...“^[40]

Folglich wird nun, circa 20 Jahre später, eine jahrelange Diskussion über die Rechtsfähigkeit der GbR durch die Verabschiedung des MoPeG beendet.

[34] Schäfer, NJW 2017, 3089; Schall, ZIP 2020, 1443 (1443); Armbruster, ZGR 2013, 366 (366).
[35] BGH DNotZ 2005, 776 (777); MüKo/Burgmair WEG § 9a Nr. 4.
[36] vgl. § 50 Abs. 2 ZPO. BGH NJW 2008, 69 (74); MüKo/Lindacher/Hau, ZPO § 50 Nr. 4.
[37] MüKoBGB/Kohler, § 899a Nr. 1 – 4; Hamann/Fröhlich, Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts Bd. 1, § 27 Nr. 31.
[38] Schall, ZIP 2020, 1443 – 1451 (1443); Punte/Klemens/Sambulski, ZIP 2020, 1230 (1230).
[39] BAnz. 3436 (3482).
[40] BT-Drs. 19/27635, S. 14.

